

# Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin  
Fernruf für direkte Durchwahl nebenstehend  
Fernruf (Vermittlung): 90 14-0, intern: 914-111

Telefon

(90 14-

Datum

) 24.05.2007

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)

(250 cs) 34 fs 1643/07 (148/07) Verteidiger/in  
(Geschäftsnummer bitte stets angeben)

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11

35447 Reiskirchen, Wieseck

Weitere Angaben zur Person d. Angeklagten  
(zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtstag und Geburtsort/  
Staatsangehörigkeit):

geboren am 02.07.1964 in Bleckede, Deutscher

Rechtskräftig und vollstreckbar  
seit dem

Berlin, den

## Ausfertigung

## Strafbefehl

Sie werden angeklagt,

in Berlin  
am 05. Januar 2007

durch zwei selbständige Handlungen

1. in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein,
2. tateinheitlich
  - a) einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben,
  - b) versucht zu haben, eine andere Person körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu schädigen und
  - c) eine fremde Sache zerstört zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Sie hielten sich ohne Zustimmung des Eigentümers oder Pächters am Tattag auf dem umzäunten Gelände der ehemaligen Blindenführhundschule, Waldburgweg/Jagen 320 in 12555 Berlin auf.
2. Als die Zeugen PK Wiske und POM Spiering im Anschluss an die Tat zu 1. Ihre Personalien feststellen wollten, wehrten Sie sich dagegen, indem Sie zweimal gezielt und in Verletzungsabsicht in Richtung des POM Spiering schlugen. Sie trafen dabei dessen Hand, so dass ihm die Taschenlampe im Wert von 25 Euro aus der Hand fiel und zerbrach.

Vergehen, strafbar nach §§ 303 Abs. 1, 223 Abs.1 und Abs. 2, 123 Abs. 1, 113 Abs. 1, 53, 52, 23, 22 StGB.

Bl. 7, 25 Strafanträge sind form- und fristgerecht gestellt.

Beweismittel:

Zeugen:

- Bl. 2/3, 18/19, 1. POM Spiering, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, A 66,  
Bl. 9-11, 20-21 2. PK Wiske, zu laden wie zu 1.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft werden deshalb gegen Sie Einzelstrafen von

15  
Tagessätzen zu je 15 – fünfzehn - Euro die Tat zu 1)

30  
Tagessätzen zu je 15 – fünfzehn - Euro die Tat zu 2)

festgesetzt, aus denen eine Gesamtgeldstrafe von

**40**  
Tagessätzen zu je **15 – fünfzehn - Euro**,  
insgesamt **600 – sechshundert - Euro**, gebildet wird.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Soweit kein Einspruch eingelegt wird, wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

**Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Geldstrafe in einem Betrag zu zahlen**, können Sie nach der Rechtskraft des Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde unter Nachweis Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Gewährung von Ratenzahlung beantragen.